

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

§ 43. Das Herzogtum Warschau (1807—1813)

der Ausarbeitung des im Jahre 1797 ergangenen „General-Juden-Reglements für Süd- und Neuostpreußen“ (oben, § 27). Das preußische Reglement ging aber auch noch viel weiter, indem es das ganze Tun und Lassen der jüdischen Bevölkerung strenger polizeilicher Aufsicht unterstellte: soweit ein Jude nicht den Beweis erbringen konnte, daß er zu den alteingesessenen Landesbewohnern gehöre, wurde er aus Polen kurzerhand ausgewiesen, während die autochthonen Juden mit besonderen Pässen („Schutzbriefen“) versehen wurden, die den Polizeibehörden die Möglichkeit gaben, eine genaue Kontrolle über jeden Ortswechsel des Paßträgers, über seine Erwerbstätigkeit sowie über die Veränderungen in seinen Familienverhältnissen auszuüben. Die an diese Kasernenzucht nicht gewohnten polnischen Juden atmeten erleichtert auf, als Warschau zehn Jahre später von den Franzosen besetzt wurde und erneut das Phantom eines unabhängigen Polen in den Vordergrund trat (1806).

§ 43. Das Herzogtum Warschau (1807—1813)

In seinem Drang, die Machtverhältnisse in Europa unausgesetzt umzugestalten und immer neue ephemere Staatsgebilde hervorzuzubereiten, trennte Napoleon I. auch von Preußen die großpolnischen Provinzen los, um aus ihnen das Herzogtum Warschau („Księstwo Warszawskie“) zu bilden. An seine Spitze trat der König von Sachsen Friedrich August, ein Enkel des letzten polnischen Königs aus dem sächsischen Hause, Augusts III. Es war dies im Jahre 1807, nach der Zertrümmerung Preußens. Als dann, zwei Jahre später, an Österreich die Reihe gekommen war, trennte Napoleon auch von diesem die Österreich nach der dritten Teilung Polens zugefallenen Landgebiete los (Westgalizien, Lublin u. a.), um sie gleichfalls zu einem Bestandteil des Herzogtums Warschau zu machen.

Das von den Preußen geräumte Warschau wurde erneut zur Hauptstadt des polnischen Reiches. Seit 1809 setzte sich das Herzogtum von Napoleons Gnaden aus den folgenden zehn groß- und kleinpolnischen Departements zusammen: aus den von Warschau, Kalisch, Posen, Bromberg, Plock, Lomża, Krakau, Lublin, Radom und Siedlce¹). In dem neu errichteten Staat wurde eine liberale Ver-

¹) Nach der Volkszählung von 1808 belief sich die Zahl der Juden in den sechs zuerst genannten Departements auf etwa 196 000, von denen ein Drittel (66 000)